

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 18

Artikel: Menschenrecht contra Sowjetrecht 8. Die Köchin regiert den Staat nicht
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht contra Sowjetrecht

Die Köchin regiert den Staat nicht

Fortsetzung der Untersuchung von Laszlo Revesz

Professor Revesz fährt damit fort, die Bestimmungen der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 mit den Rechtsnormen und ihrer Auslegung in den Staaten des Sowjet-systems zu vergleichen.

UNO-Menschenrechtserklärung, Artikel 20, Absatz 1: «Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.»

Von einer Teilnahme der Staatsbürger an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kann in keinem kommunistisch regierten Land die Rede sein. Ja, es gibt für die fehlende politische Demokratie des oppositionslosen Systems mit Ausnahme von Jugoslawien nicht einmal den funktionierenden Ersatz der sogenannten Wirtschaftsdemokratie.

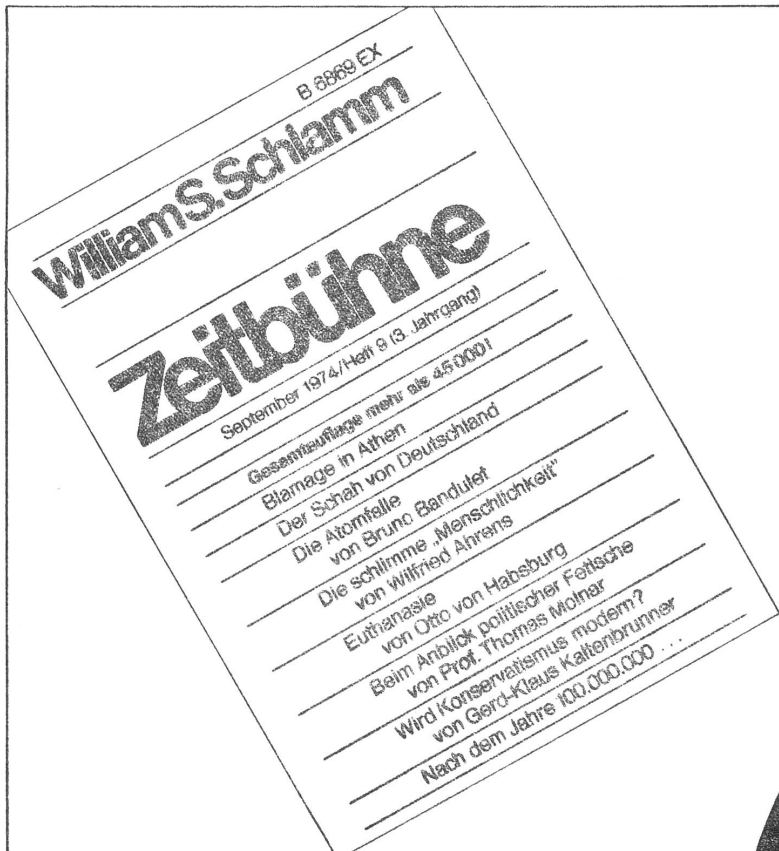
Die angebliche «Beteiligung» an der Betriebsleitung beschränkt sich in der UdSSR (deren Verhältnisse mutatis mutandum auf die andern Län-

der des Sowjetlagers übertragbar sind) auf die Wahl der «ständigen Produktionskonferenzen» an den Generalversammlungen der Belegschaft. Aber diese Vertretungen haben dann keinerlei Aufträge der Belegschaft mehr zu erfüllen. Sie sind sowohl im Sinne ihres eigenen Statuts als auch im Sinne des Parteistatuts der direkten Parteiführung und Parteikontrolle unterstellt. Diese «Beteiligung» stärkt also nicht die Position der Arbeitnehmer, sondern die Position der Partei, welche ihrerseits die arbeitgeberischen Produktionsinteressen vertritt. Aber die Produktionskonferenzen haben ohnehin keine Befugnisse, sondern lediglich das Recht auf «Empfehlungen», welche für die Betriebsleitungen unverbindlich sind. Und weil man sich nicht einmal durch unpassende Vorschläge in Verlegenheit bringen lassen will, liegt die ganze Geschäftsführung der Produktionskonferenzen bei ihrem

8 Präsidium, in dem neben den Belegschaftsdelegierten auch die Vertreter von Direktion, Partei, Komsomol und (arbeitgeberisch orientierter) Gewerkschaft sitzen. So wird eine Mitsprache der Belegschaft durch den Mechanismus ihrer «Beteiligung» gleich auf verschiedene Weise verunmöglicht. (Vgl. dazu die ZB-Sondernummer über Mitbestimmung 21/1973.)

Vollends illusorisch ist die Stellung des Staatsbürgers bei den Wahlen. Das liegt schon in der Anlage des Systems begründet, das keine Alternative zulässt und jede Opposition verbietet, so dass eine Wahl im Sinne der Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten gar nicht stattfinden kann.

Für die Wahlen ohne Wahlmöglichkeit gewährt die sowjetische Verfassung (Art. 132—142) ein allgemeines und direktes Wahlrecht unter geheimer Stimmabgabe (seit 1936). Die Wahlen finden in drei Etappen statt: Nominierung der Kandidaten durch die zuständigen Parteiorgane, Anerkennung der Nominierten an den Wählerversammlungen als Kandidaten und schliesslich der Wahlakt selbst aufgrund des Systems «ein Kandidat, ein Mandat». Das Alleinrecht der Partei auf Nominierung der Kandidaten ist durch Artikel 141 der Verfassung gewährleistet. Die Wähler haben also weder ein Recht auf Nominierung noch auf Wahl, weil es ja nur einen Kandidaten pro Sitz gibt. Dadurch ist ihnen das passive Wahlrecht zum vornherein entzogen und das aktive Wahlrecht durch eine einfache Stimmabgabe (für oder gegen den einzigen Kandidaten) ersetzt. (Vgl. L. Revesz: «Die gesetzgebenden Körperschaften in der Sowjetunion». Beilage zum «Parlament», Bonn 1965.)



Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an: «ZEITBÜHNE», D-8000 München 81 Effnerstrasse 70 oder A-5024 Salzburg, Postfach 108 oder CH-6300 Zug, Im Rötel 1

Informationsgutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE». (bitte an folgende Adresse.)

Der Absatz 3 von Artikel 21 der UNO-Menschenrechtserklärung verlangt «unverfälschte Wahlen», damit der «Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet». Nun ist der Wille des Volkes überhaupt nicht festzustellen, wenn es sich nicht zu alternativen Möglichkeiten äussern darf; wenn nur *eine* Antwort statthaft ist, braucht man gar nicht erst zu fragen.

Die «Volksvertreter» sind im Sowjetsystem in Wirklichkeit mit Sicherheit nur die Vertrauten der Partei. Das ist auch offizielle und amtliche Wirklichkeit. Denn wenn ein «Volksvertreter» das Vertrauen der Partei verliert, leitet diese sofort ein gesetzlich geregeltes Abberufungsverfahren

ein und ersetzt ihn durch eine neue Vertrauensperson.

Menschenrechtserklärung, Artikel 23, Absatz 2: «Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.»

Im Unterschied zu den politischen Rechten mit pluralistischer Voraussetzung besteht bei diesem Menschenrechtspostulat die Erwartung, dass es gerade in den sogenannten sozialistischen Staaten erfüllt werde.

Die Sowjetverfassung enthält folgende arbeitsrechtliche Prinzipien: Entlohnung nach Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit (Art. 12 und 118), gleicher Lohn für Frauen und Männer, wenn sie gleiche Arbeit leisten (Art. 122), Verbot von Lohnunterschieden nach Massgabe von Nationalität oder Rasse (Art. 123). Das alles stimmt durchaus mit dem betreffenden Artikel der Menschenrechtserklärung überein. Dafür stimmt allerdings die Praxis mit diesen schönen Prinzipien auf dem Papier nicht überein.

Die 1960 verabschiedete tschechoslowakische Verfassung (Art. 21) lässt in dieser Beziehung sozusagen die Katze aus dem Sack. Sie garantiert nämlich dem Staatsbürger neben dem Recht auf Arbeit einen Anspruch auf Entlohnung, die der Qualität, Quantität und der *gesellschaftlichen Bedeutung* der geleisteten Arbeit entspricht. Der Einbezug der «gesellschaftlichen Bedeutung» in die Lohnkriterien bringt genau die «unterschiedliche Behandlung» wieder ins Spiel, welche der UNO-Artikel verfehlt.

Die tschechoslowakische Formulierung ist in der Folge auch in das sowjetische Arbeitsgesetzbuch aufgenommen worden, obwohl sie den aufgezählten Verfassungsbestimmungen widerspricht. Dafür allerdings entspricht sie der schon lange geübten Praxis. Die gesellschaftliche Bedeutung der geleisteten Arbeit als Lohnkriterium kommt in verschiedenen Belangen zum Ausdruck. So erhält ein Arbeiter für die gleiche Arbeit einen unterschiedlichen Lohn, abhängig von der Wirtschaftsbranche, in der er tätig ist. Er wird in der Leichtindustrie schlechter und in der Schwerindustrie besser entlohnt, und am besten in der Kriegsindustrie. Ferner ist die Arbeit eines Funktionärs immer von grösserer gesellschaftlicher Bedeutung als die Arbeit eines Arbeiters usw.

Die folgenden Angaben (aus der Mitte der sechziger Jahre) können veranschaulichen, in welcher Grössenordnung sich der Einbezug der gesellschaftlichen Bedeutung geleisteter Arbeit in der Lohnpolitik auswirkt. Verglichen werden offizielle Monatslöhne (wobei Bezugsprivilegien usw. die effektiven Unterschiede noch beträchtlich erhöhen würden) in Rubel:

Putzfrau	30
Sowchosarbeiter	35
Arbeiter in Lebensmittelindustrie	60
Arbeiter in chemischer Industrie	80
Arbeiter in Kohlengruben	120
Stenotypistin	35
Grundschullehrer auf dem Land	45
Grundschullehrer in der Stadt	60
Mittelschullehrer	80—100
Diplomingenieur	105—132
Parteisekretär Bezirkskomitee	160
Parteisekretär Giebtkskomitee	250
ZK-Sekretär Unionsrepublik	700
General	1000
Akademienmitglied	2500

(Vgl. «Der sowjetische Alltag im Spiegel der sowjetischen Presse». Pfaffenhofen 1966.)

Wie hoch der Lohn der Unionsminister und der ZK-Sekretäre der KPdSU ist, bleibt Geheimnis. Je höher eine Person gestellt ist, desto wichtiger wird ihr indirekter Verdienst (exklusive Einkaufsmöglichkeiten in Sondergeschäften, Dienstvilla, Wagen mit Chauffeur usw.).

Schliesslich sei noch vermerkt, dass der Lohn der Frau für die gleiche Arbeit im Durchschnitt um 20 bis 35 Prozent kleiner ist als der Lohn des Mannes.

(Fortsetzung folgt)

die politische meinung

Zweimonatshefte für Fragen der Zeit

Die Juli/August-Ausgabe (Heft Nr. 155) widmet sich mit Vorrang den neuen Spannungen, die in der Phase der Entspannungspolitik Europa bedrohen. Zur Antwort auf die Frage:

«Rezepte gegen Aggression?»

schreiben u. a.

Johannes Steinhoff:
Wolfram von Raven:
Dr. Hans Rühle:
Dr. Manfred Wörner:

«Wie Europa zu verteidigen ist»
«Was ist die ‚Atlantische Erklärung‘ wert?»
«Moskaus ‚Friedensoffensive‘»
«Vertrauen zur Bundeswehr»

ausserdem:

Prof. Dr. Ernst Nolte:
Dr. Alfred Schickel:
Otto Lenz:
Dr. Henning Frank:

«Zwischen heissem und kaltem Krieg»
«Wie es zur Machtergreifung in Prag kam»
«Das deutsche Volk begreift es ja nicht...»
«Im Lexikon fehlt das Stichwort ‚Deutschland‘»

Im Heft Nr. 154 (Mai/Juni-Heft) schrieben zum Thema:

«Deutschland — morgen»

Prof. Dr. Hans-Peter Schwarz («Die nationale Frage im nächsten Jahrhundert»), Prof. Dr. Georges K. Romoser («Eine neue deutsche Frage»), Dr. Herbert Kremp («Deutschland nach den Verträgen») und Dr. Jens Hacker («Das nationale Dilemma der DDR»).

Herausgeber:

Dr. Bruno Heck
Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung
für politische Bildung und Studienförderung
e. V.

Chefredakteur:

Dr. Karl-Willy Beer

Heftumfang ca. 100 Seiten. Einzelpreis DM 5,-. Jahresbezugspreis für 6 Hefte DM 25,-, für Schüler und Studenten (bei Vorlage einer Studienbescheinigung) DM 16,-, inkl. MWSt., zuzüglich Versandkosten.

EICHHOLZ-VERLAG GmbH D-53 Bonn Postfach 458